

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00331 vom 8. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00331

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00331 du 8 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00331 del 8 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Die 1983 geborene X.____, Mutter dreier Kinder (geboren 2003, 2 00

E. 6

und 2013), absolvierte eine Anlehre bei der Y.____ AG in

Z.____ und war seit August 2004

bei Y.____

in A.____ - zuletzt als Filialleiterin –

sowie stundenweise in Privathaushalten als Reinigungsmitarbeiterin tätig (Urk. 9/5 S. 3 und 4, Urk.

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die festgestellte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in erwerblicher Hinsicht auswirkt.

E. 6.2.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 6.2.2

Die Beschwerdeführerin erzielte bei Y.____ im Jahre 2019 ein Einkommen von Fr. 74'750.-- pro Jahr (Urk. 9 /14/1- 9 S. 5 Ziff. 5.1). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (Bundesamt für Statistik [BFS], Tabelle T1. 9 3, Nominallohnindex 2011 -2024, Total Frauen; 2019: 136.3; 2022: 139.7 ; 202 4 : 14 5 . 8) entspricht dies für das relevante Jahr 2022 einem jährlichen Validenlohn von Fr.

76'614.60 (Fr. 74'750 / 136.3 x 139.7) respektive für das Jahr 2024 einem solchen von Fr. 79'960.--

(Fr. 74'750 / 136.3 x 145.8) .

E. 6.3.1

Liegt kein anrechenbares Erwerbseinkommen vor, so wird das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

bestimmt. Bei versicherten Personen nach Artikel 26 Absatz 6 IVV sind in Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 IVV geschlechts unabhängige Werte zu verwenden (Art. 26 bis Abs. 2 IVV; vgl. auch BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind recht sprechungsgemäss grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt bezogen auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns aktuellsten veröffentlichten

Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des BFS zu verwenden (BGE 150 V 67 E. 4.2, 143 V 295 E. 4.1.). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Bezug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl.

BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl.

auch Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Aufl. 2022, N. 93 f. zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 6.3.2

Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist auf die LSE 2022 abzustellen . Danach ergibt sich bei einem Arbeitspensum von 70 %

unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit (Tabelle T03.02.03.01.04.01 , Betriebs übliche Arbeitszeit nach Wirtschaftszweigen) für das Jahr 2022 ein hypothetischer Invalidenlohn von Fr. 38'241.80 pro Jahr (Tabelle TA1, Monatlicher Brutto lohn [Zentralwert] nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht, Privater Sektor, Total, Frauen, Kompetenzniveau 1 ; Fr. 4'367.-- / 40 x 41.7 x 12 x 0.7) .

E. 6.3.3

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 9 Ziff. 13) ist vom berechneten Invalidenlohn kein Pauschalabzug von 10 % in Abzug zu bringen . Die Bestimmung von Art. 26 bis Abs. 3 IVV , wonach vom statistisch bestimmten Invalideneinkommen 10 % abzuziehen sind, ist erst per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Ein Pauschalabzug nach der neuen Bestimmung ist damit erst für Ansprüche ab 1. Januar 2024 zu prüfen (vgl. E. 6.5) .

Was den Hinweis der Beschwerdeführerin auf einen Leidensabzug von 10 % wegen schlechter Berufsausbildung angeht (Urk. 1 S. 9 Ziff. 13), ist zu berücksichtigen, dass eine ungenügende Ausbildung nicht abzugsrelevant ist, da diese im Aspekt bei der Wahl des Kompetenzniveaus Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_549/2019 vom 26. November 2019 E. 7.7; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_589/2023 vom 4. Juni 2024 E. 4.3).

Betreffend die Nationalität der Beschwerdeführerin ist zu berücksichtigen, dass sie seit 2004 das Schweizer Bürgerrecht innehat (Urk. 9/85 S. 1; vgl. auch Urk. 9/6/1) .

E. 6.4

Aus der Gegenüberstellung des Validen- und Invalideneinkommens resultiert für das Jahr 2022 eine Einkommenseinbusse von Fr. 38'372.80 (Fr. 76'614.60 - Fr.

38'241.80) , was einem Invaliditätsgrad von gerundet

50 % (Fr. 38'372.80 / Fr.

76'614.60 x 100) entspricht. Dies begründet einen Anspruch auf eine Invalidenrente von 50 % einer ganzen Rente .

E. 6.5

2

Aus der Gegenüberstellung des Validen- und Invalideneinkommens resultiert für das Jahr 2024 eine Einkommenseinbusse von Fr. 38'908.-- (Fr. 79'960.-- - Fr. 41'052.--), was einem Invaliditätsgrad von 48.7 % oder gerundet 49 % (Fr. 38'908.--

/ Fr. 79'960.-- x 100) entspricht.

Es besteht ab 1. Januar 2024 Anspruch auf eine Rente von 47.5 % einer ganzen Rente .

E. 6.5.1

Für das Jahr 2024 resultiert bei einem Pensum von 80 % und unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit sowie der Nominallohnentwicklung gestützt auf die LSE 2022 ein Invalideneinkommen von Fr.

45'613.30 pro Jahr

(Fr. 4'367.-- / 40 x 41.7 x 12 / 139.7 x 145.8 x 0.8) . Nach Berücksichtigung des Pauschalabzugs von 10 % gemäss Art. 26 bis Abs. 3 IVV (vgl.

E. 6.3.3) ergibt sich für das Invalideneinkommen ein

Wert von Fr. 41'052.-- (Fr. 45'613.30 x 0.9) .

E. 6.6

Damit ist die angefochtene Verfügung vom 2. Mai 2024 (Urk. 2) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin von Juli 2022

(Ablauf Wartejahr am 14. Juni 2022) bis Dezember 2023 (Oktober 2023 plus drei Monate, Art. 88a Abs. 1 IVV) Anspruch auf eine Invalidenrente von 50 % und ab Januar 2024 Anspruch auf eine Rente von 47.5 % einer ganzen Invalidenrente hat. 7.7.1

Die Gerichtskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 800.-- festzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7.2

Entsprechend hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 2. Mai 2024 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die

Beschwerdeführerin ab Juli 2022 Anspruch auf eine

Invalidentente von 50 %

und ab 1. Januar 2024 Anspruch auf eine Rente von 47.5 % einer ganzen Invalidentente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Sandra Glavas Soller - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Schleiffer Marais

E. 9

/16/4 -5, Urk. 9 /

E. 10

S. 2). Am 20. Juni 2018 erlitt sie ein Quetschtrauma am linken Fuss mit Sturz und Kontusion der Halswirbelsäule und meldete sich am 30. Januar 2019 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (Umschulung) an (Urk. 9/5, Urk. 9/7/69). Mit Verfügung vom 20. April 2021 (Urk.

9/45-46) sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, der Versicherten eine befristete ganze Rente vom 1. Juli 2019 bis 30.

Juni 2020 zu. Am 10. Januar 2022 meldete sich die Versicherte –

welche per Ende April 2019 ihre Arbeitsstelle bei Y.____ verloren hatte (Urk. 9 /

E. 14

Februar 2024 Einwand (Urk. 9 /91, Urk. 9 /97) erhob . Am 2. Mai 2024 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren der Versicherten verfügungsweise ab (Urk. 2). 2. Dagegen erhob die Versicherte am 3. Juni 2024 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung vom 2. Mai 2024 aufzuheben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung und zur Erstellung einer polydisziplinären Begutachtung bei unabhängigen und versierten Fachmedizinerinnen von Amtes wegen zurückzuweisen. Eventuell sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihr mindestens eine halbe Invalidenrente zuzusprechen (S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 10. Juli 2024 (Urk. 8) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde. Am 14. November 2024 erstattete die Beschwerdeführerin Replik (Urk. 14) , worauf die Beschwerdegegnerin am 6. Januar 2025 auf Duplik verzichtete (Urk. 16), was der Beschwerdeführerin am 8. Januar 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 17). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1. 2

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektiven Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1. 3

Die Annahme einer Invalidität setzt stets ein medizinisches Substrat voraus, das (fach-) ärztlicherseits schlüssig festgestellt wird und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nachgewiesenermassen wesentlich beeinträchtigt (Urteile des Bundesgerichts 8C_43/2023 vom 29. November 2023 E. 5.1 und 8C_544/2022 vom 3. März 2023 E. 2.4). Der im Hinblick auf Rentenleistungen der Invalidenversicherung geltende enge (bio-psychische) Krankheitsbegriff klammert soziale Faktoren so weit aus, als es darum geht, die für die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit kausalen versicherten Faktoren zu umschreiben. Die funktionellen Folgen von Gesundheitsschädigungen werden hingegen auch mit Blick auf psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren abgeschätzt, welche den Wirkungs

grad der Folgen einer Gesundheitsschädigung beeinflussen (BGE 141 V 281 E. 3.4.2.1 mit Hinweisen). Soweit soziale Belastungen direkt negative funktionelle Folgen zeitigen, bleiben sie ausgeklammert, gilt es doch sicher zu stellen, dass gesundheitlich bedingte Erwerbsunfähigkeit zum einen (Art. 4 Abs. 1 IVG) und nicht versicherte Erwerbslosigkeit oder andere belastende Lebenslagen zum andern nicht ineinander aufgehen (BGE 141 V 281 E. 4.3.3 mit Hinweis auf BGE 127 V 294 E. 5a; vgl. auch BGE 143 V 409 E. 4.5.2). Psychosoziale Belastungsfaktoren können jedoch mittelbar zur Invalidität beitragen, wenn und soweit sie zu einer ausgewiesenen Beeinträchtigung der psychischen Integrität als solcher führen, welche ihrerseits eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bewirkt, wenn sie einen verselbständigten Gesundheitsschaden aufrechterhalten oder den Wirkungsgrad seiner Folgen verschlimmern (Urteile des Bundesgerichts 8C_213/2022 vom 4. August 2022 und 9C_311/2021 vom 23. September 2021 E. 4.2, je mit Hinweisen). Praxisgemäss spielt es keine Rolle, dass psychosoziale oder soziokulturelle Umstände bei der Entstehung einer Gesundheitsschädigung einen wichtigen Einfluss gehabt hatten, sofern sich inzwischen ein eigenständiger invalidisierender Gesundheitsschaden entwickelt hat (BGE 141 V 281 E. 3.4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_105/2023 vom 10. Juli 2023 E. 5.1 mit Hinweisen). Eine krankheitswertige Störung muss umso ausgeprägter vorhanden sein, je stärker psychosoziale und soziokulturelle Faktoren das Beschwerdebild mitprägen (Urteil des Bundesgerichts 8C_441/2024 vom 31. Januar 2025 E.

E. 18

f., S. 30, S. 32, S. 48) . 5.2

Das psychiatrische Teilgutachten

von Dr. E.____ vom 25. Oktober 2023

(Urk.

9/83/2-59

S. 34 ff.) entspricht ebenfalls den praxisgemässen Anforderungen an den Beweiswert einer Expertise. So ist es für die streitigen Belange umfassend, gibt

es doch Antwort auf die Frage nach dem Gesundheitszustand und der verbleibenden Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführer in. Es beruht sodann auf den notwendigen psychiatrischen Untersuchungen. Der Gutachter berücksichtigte detailliert die geklagten Beschwerden und setzte sich damit auseinander (S.

35, S. 40 f.). Die Expertise wurden ausserdem in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben, wobei sich der Sachverständige zur Krankheitsentwicklung äusserte und Bezug auf die medizinischen Vorakten nahm (S. 35 in Verbindung mit S. 50 ff., S. 36, S. 40 f.).

Er kommentierte insbesondere abweichende Einschätzungen anderer Arztpersonen und würdigte diese in einleuchtender Weise (S. 43). Schliesslich leuchtet die Expertise in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein und die Schlussfolgerungen im Teilgutachten sind begründet.

In diesem Sinne legte

Dr. E.____

nachvollziehbar dar, dass das Beschwerdebild wesentlich durch invaliditätsfremde psychosoziale Umstände geprägt und nach Ausklammerung dieser Belastungsfaktoren

sowie Berücksichtigung der relevanten Indikatoren im Sinne von BGE 141 V 281 von einer leicht- bis mittelgradigen depressiven Episode auszugehen ist, wobei in der bisherigen Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 70 % und in einer angepassten Tätigkeit eine solche von 80 % vorliegt (Urk. 9 /83/2-59 S. 41 f.). Die Expertise erfüllt demnach die praxisgemässen Kriterien an den Beweiswert eines ärztlichen Gutachtens (BGE 125 V 351 E. 3a; 122 V 157 E. 1c), weshalb für die Entscheidungsfindung grundsätzlich darauf abzustellen ist. 5.3

Bezüglich des Hinweises der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin habe ungeachtet ihrer Mitteilung betreffend Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands ohne Abwarten des Berichts der behandelnden Arztperson die angefochtene Verfügung vom 2. Mai 2024 erlassen (Urk. 1 S. 3 Ziff. 1), ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zwecks Nachreichung des bereits im Einwand vom 14. Februar 2024 angekündigten Berichts (Urk. 9 /97 S. 3) am 15. März 2024 (Urk. 9 /101) eine Nachfrist bis zum 4.

April 2024 gewährte.

Betreffend den Einwand der Beschwerdeführerin, die psychosozialen Belastungsfaktoren würden nur eine geringe Rolle spielen, was auch seitens des behandelnden Psychiaters bestätigt worden sei (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 4), ist Folgendes zu bemerken: Die psychiatrische Exploration kann von der Natur der Sache her nicht ermessensfrei erfolgen. Sie eröffnet dem begutachtenden Psychiater respektive der begutachtenden Psychiaterin daher praktisch immer einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen verschiedene medizinisch-psychiatrische Interpretationen möglich, zulässig und zu respektieren sind, sofern der Experte lege artis vorgegangen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_635/2022 vom 16. Februar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Begutachtung durch Dr. E.____ nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgt ist (vgl. E. 5.2). So bestätigte auch der RAD-Arzt, dass das Gutachten sowohl formal als auch inhaltlich korrekt und nachvollziehbar und in seinen medizinischen Schlussfolgerungen plausibel ist (Urk. 9 /85/5).

Die behandelnden Fachpersonen des J.____

gingen sodann in ihrem Bericht vom 14. Juni 2024 (Urk. 6) ebenfalls vom Vorliegen von psychosozialen Belastungen aus , wenn auch nur, aber immerhin, in einem die depressive Symptomatik verstärkenden (und nicht ursächlichen) Ausmass (S. 2 ; vgl. auch Urk. 9 /66/6- 8 S. 2). In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen , dass behandelnde Ärzte und Ärztinnen mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc).

Die Behandler des J.____

führten sodann aus , es sei unklar, weshalb bei einem Gutachter trotz entsprechender Verzichtserklärung der Beschwerdeführerin eine Tonaufnahme gemacht worden sei, was ein schwerwiegender Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte darstelle und die Gutachertätigkeit der

B.____ in Frage stelle (Urk. 6 S. S. 2) . Diese Äusserungen gehen (weit) über das normalerweise von Arztpersonen zu erwartende Mass hinaus.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar und wird seitens der Beschwerdeführerin auch nicht begründet, weshalb die psychische Erkrankung ihres Ehemannes sowie dessen laufendes IV-Verfahren keine psycho sozialen Belastungsfaktoren darstellen sollen (Urk. 1 S. 5 Ziff. 4).

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Gutachter hätten aktenkundige schwere Konzentrationsstörungen und Gedächtnislücken

nicht berücksichtigt und hätten entsprechende Tests veranlassen müssen.

Sie erwähnte dabei den Umstand, dass sie sich nicht einmal an ihre eigene Erwerbstätigkeit erinnern könne, und verwies auf Seite 6 des B.____-Gutachtens (Urk.

9/83/7; Urk. 1 S. 5 Ziff. 5). Die dort erwähnten widersprüchlichen Angaben betreffend den Arbeitsversuch bei der K.____ waren indes nicht auf Konzentrations Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin zurückzuführen, sondern auf unpräzise Angaben im dort genannten Bericht der Universitätsklinik L.____ vom 3. Januar 2022, wo auf einen bis Juni 2021 laufenden Arbeitsversuch hingewiesen wurde. Die Beschwerdeführerin gab demgegenüber im Rahmen der Begutachtung an, sie habe im Oktober 2020 für einen Monat bei der K.____ gearbeitet, was mit dem im IK-Auszug vom 22. November 2023 (Urk. 9/86) erwähnten Eintrag übereinstimmt.

Was den Einwand der Beschwerdeführerin angeht, der psychiatrische Gutachter

sei von einer bisherigen Tätigkeit als Verkäuferin und damit einer nicht korrekten angestammten Tätigkeit ausgegangen (Urk. 1 S. 5 Ziff. 6), ist Folgendes zu bemerken: Die Experten bezeichneten die angestammte Tätigkeit zwar als «Verkäuferin», stellten dabei aber auf das im Arbeitgeberfragebogen vom 4. März 2019 – in welchem die Tätigkeit der Beschwerdeführerin ebenfalls als

«Verkäuferin»

bezeichnet wurde - beschriebene Tätigkeitsprofil (Urk. 9/14/1-9 S. 2 f., Urk.

9/14/11-13) ab (Urk. 9/83/2-59 S. 4). Dieses Profil entsprach demjenigen einer Filialleiterin und damit der von der Beschwerdeführerin zuletzt bei Y.____ ausgeübten Funktion. Der Umstand, dass der psychiatrische Sachverständige im Zusammenhang mit einer angepassten Tätigkeit von einer einfachen Tätigkeit mit insbesondere klar zugeordneten Aufgaben ohne Personenverantwortung und ohne intensiven Personenkontakt ausging (Urk. 9/82/2-59 S. 42), zeigt klar, dass das Tätigkeitsprofil in der bisherigen Tätigkeit über jenes einer Verkäuferin im eigentlichen Sinn hinausgeht.

Die Beschwerdeführerin machte weiter geltend, ihr psychischer Zustand habe sich gemäss dem behandelnden Arzt seit der Begutachtung verschlechtert und es sei von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen (Urk. 1 S. 6 Ziff. 7; vgl. auch Urk. 14 S. 3 Ziff. 3). Die Fachpersonen des J.____

beschränkten sich in ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 2024 (Urk. 6) auf den pauschalen Hinweis einer Verschlechterung und legten insbesondere nicht dar, wann eine Veränderung eingetreten sei und inwiefern sich die psychische Situation der Beschwerdeführerin konkret verändert haben soll (S. 2). Des Weiteren ist auch die im Bericht genannte 100%ige Arbeitsunfähigkeit nicht nachvollziehbar, nachdem die Behandler von einer mittelgradigen Depression ausgingen und eine schwere depressive Störung ausdrücklich verneinten (S. 3) und zudem auch nicht begründeten, weshalb auch

in einer angepassten Tätigkeit nicht zumindest eine Teilarbeitsfähigkeit gegeben sein soll. In ihrem Bericht vom 26. April 2023 (Urk.

9/66/6-8) hatten die Behandler des J.____ zudem die Diagnose einer schweren depressiven Episode gestellt, was im Vergleich zu der im Bericht vom 14. Juni 2024 erwähnten mittelgradigen Depression (S. 2) auf eine Verbesserung des psychischen Zustands der Beschwerdeführerin hindeutet.

Der Hinweis der Beschwerdeführerin betreffend ungenügende Abklärung der somatischen Diagnosen seitens der B.____-Gutachter (Urk. 1 S. 6 Ziff. 8) geht fehl, nachdem die somatischen Beschwerden im Rahmen der neurologischen und orthopädischen Begutachtung eingehend abgeklärt wurden (Urk. 9/83/2-59 S. 16, S. 26 f.) und von der Beschwerdeführerin zudem nicht dargetan wurde, inwiefern die somatischen Abklärungen unvollständig gewesen sein sollen. 5.4

Im Lichte der obigen Erwägungen steht fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Filialleiterin seit der IV-Anmeldung im Januar 2022 bis zum 24. Oktober 2023 zu 50 % respektive in einer angepassten Tätigkeit zu 70 % arbeitsfähig war. Seit dem 25. Oktober 2023 besteht in der bisherigen Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 70 % und in einer angepassten Tätigkeit eine solche von 80 %. In Anbetracht der beweiskräftigen medizinischen Grundlage sind von weiteren Untersuchungen keine anderen entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E 4b, BGE 122 V 157 E. 1.d, BGE 136 I 229 E 5.3).

Anzufügen bleibt, dass bei dem Vorliegen psychosozialer oder soziokultureller Belastungsfaktoren ein invalidenversicherungsrelevanter Gesundheitsschaden nicht ohne Weiteres verneint werden kann (vgl. Urk. 9/85/7). Vielmehr ist zu prüfen, ob solche von der genannten Belastungssituation zu unterscheidende und in diesem Sinne verselbständigte psychische Störungen mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit bestehen (vgl. E. 1.3). Solche psychischen Störungen sind vorliegend nicht nur von den B.____-Gutachten, sondern auch vom RAD-Arzt festgestellt worden, welcher in seiner Stellungnahme vom 21. November 2023 festhielt, dass ungeachtet der psychosozialen Belastungsfaktoren eine leichte bis mittelgradige depressive Störung gegeben ist (Urk.

9/85/6). Darauf ist abzustellen und damit auch auf die attestierten Arbeitsunfähigkeiten. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.